

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Frau Dr. Keil Referat R A 2 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 11015 Berlin

per E-Mail: RA2@bmjv.bund.de Haus des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20/21 10117 Berlin www.zdh.de

Abteilung: Organisation und Recht Ansprechpartner: Dr. Markus Peifer Tel.: +49 30 206 19-353 Fax: +49 30 206 19-59353 E-Mail: dr.peifer@zdh.de

Berlin, 5. Juli 2019 AZ: 05-05

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Dr. Keil,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Referentenentwurf, Stellung nehmen zu dürfen.

Das Handwerk unterstützt die vorgesehene Entfristung der Regelung des § 544 ZPO. Die seit 2002 geltende Rechtslage hat sich grundsätzlich bewährt und sollte fortgeführt werden. Darüber hinaus stellt der Ausbau spezialisierter Spruchkörper aus Sicht des Handwerks einen richtigen Ansatz dar, da diese zu höherer fachlicher Kompetenz der Rechtsprechung und zu stärkerer Akzeptanz der Urteile führt.

Das Vorhaben, durch eine redaktionelle Neufassung des § 144 Abs. 1 S. 1 ZPO deutlicher als bisher klarzustellen, dass Gerichte die Sachkunde von Sachverständigen zu Beratungszwecken und unabhängig von einer Beweisaufnahme heranziehen sollen, unterstützt das Handwerk ausdrücklich. In diesem Zusammenhang sollte zusätzlich die Regelungsintention des § 404 Abs. 3 ZPO hervorgehoben werden. Hiernach sind Gerichte angehalten, öffentlich bestellte Sachverständige bevorzugt auszuwählen. Diese Maßgabe stellt die fachliche Kompetenz der herangezogenen Sachverständigen sicher. Die Klarstellung könnte wie folgt in § 404 Abs. 3 ZPO ergänzt werden:

"Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen sind diese heranzuziehen. aAndere Personen sollen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Die abweichende Auswahl ist zu begründen."

Wir würden uns freuen, den Dialog mit Ihnen in diesem für das Handwerk wichtigen Vorhaben fortzuführen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Peter Altemeier

Leiter Abteilung Organisation und Recht

Dr. Markus Peifer

Referatsleiter